



Obst- und Gartenbauverein Elversberg e.V. Wilhelmstr. 8b 66583 Elversberg

Wasser- und Stromordnung 2025/26

Stand: 08.03.2026

Wasser- und Stromordnung

Des Obst- und Gartenbauverein e.V. Elversberg (OGVE)

1. Grundsatz

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom im Obst- und Gartenbauverein e.V. Elversberg.

2. Zuständigkeiten

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

Wasser: Rechtsträgergrenze ist die Eingangsverschraubung an der Wasseruhr.

Verfügungsgrenze ist die Abgangsverschraubung an der Wasseruhr.

Strom: Rechtsträgergrenze sind die Abgangsklemmen im Unterverteiler des Grundnetzes.

Verfügungsgrenze ist die nicht plombierte Abgangsleitung am Sicherungskasten in der Hütte.

Der OGVE hat die Verantwortung für die Wasser- und Stromanlage in den einzelnen Anlagen. Er ist auch für die Wartung und Reparaturen bis zur Verfügungsgrenze verantwortlich. Außerdem muss sich der OGVE um die Sicherheitsbestimmungen kümmern. In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartennutzer (GN) zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle durch den Vorstand oder den Wasser- bzw. Strombeauftragten des OGVE auch bei Abwesenheit des GN zulässig. Dafür muss der GN einen Schlüssel von seinem Tor dem Verein übergeben.

3. Wasser- und Stromversorgung

A. Wasserversorgung

- (1) Das Vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht der Anlage mit der Einspeisung des Brauchwasser durch den örtlichen Wasserversorger (KEW) und endet nach der Wasseruhr in den jeweiligen Parzellen.
- (2) Die Wasseranlage der GN beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasseranlage und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
- (3) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am Vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst. Alles, was nach der Wasseruhr in der Parzelle installiert ist, obliegt dem GN. Muss eine Wasseruhr getauscht werden, (defekt, zu alt) wird diese vom Vereinsinstallateur gemacht, die Kosten trägt der GN.

B. Stromversorgung

- (1) Die vereinseigene Elektroanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zur Übergabestelle der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz, in der

- Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.
- (2) Die Elektroanlage der GN beginnt an der Übergabestelle des Verteilerkasten in der Hütte, und alle nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
 - (3) Inspektionen, Wartungen und Kontrollen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst. Muss ein Stromzähler getauscht werden, (defekt, zu alt) wird dies von unserem Vereinselektriker gemacht, die Kosten trägt der GN.

4. Voraussetzung für Wasser und Strom

A. Allgemein

- (1) Beim Vorstand und dem jeweiligen Beauftragten muss ein Plan des Verlaufes von Wasser und Strom hinterlegt sein.
- (2) Die GN sind nur berechtigt, Wasser und Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser und Strom an andere ist untersagt. Eine kurzfristige nachbarliche Hilfe ist zulässig.
- (3) Der OGVE haftet gegenüber dem Abnehmer (GN) weder für Versorgungsausfälle noch für technische anderweitige bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.
- (4) Die Errichtung, aller Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (5) Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser- und Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Abnehmer (GN), kann Wasser und Strom aus der in der Anlage des OGVE befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor Inbetriebnahme durch eine vom Vorstand beauftragte Fachfirma abgenommen ist.

B. Wasser

- (1) Vor und nach einer Wasseruhr sollte ein Absperrventil vorhanden sein.
- (2) In jeder Parzelle soll die Wasseruhr im Wasserschacht, an einer entsprechenden Halterung befestigt sein.
- (3) Es sollte in jeder Parzelle ein Rückflussverhinderer eingebaut sein.
- (4) Es dürfen nur geeichte Wasseruhren verwendet werden.
- (5) Die Wasserentnahme, nach Feststellung einer defekten Wasseruhr, ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.
- (6) Der Austausch von abgelaufenen und defekten Wasseruhren hat **nur** durch eine vom Vorstand beauftragte Fachfirma zu erfolgen.
- (7) Die Fachfirma notiert sich die Zählernummer, den Stand und den Tag des Wechsel der Wasseruhr, sichert diese durch eine Verplombung und teilt dies dem Vorstand schriftlich mit. Es dürfen **nur geeichte Wasseruhren** eingebaut werden.
- (8) Das Ablesen der Wasseruhren erfolgt im Zuge einer Gartenbegehung im Frühjahr oder im Herbst (der Termin wird den GN mitgeteilt)
- (9) Im Herbst wird die gesamte Wasserleitung Wetterbedingt entleert.
- (10) Die Wasseruhr muss gegen Frost isoliert werden. Schäden die durch nicht Isolierung an der Wasseruhr entstehen, müssen vom GN getragen werden.
- (11) Wasseraufdrehen im Frühjahr, die Wasserschieber müssen bis zum 15 März unaufgefordert vom GN zuge dreht werden. Steht im GN-Vertrag.

C. Strom

- (1) Die GN müssen zur Verlegung der Stromtrasse für Tiefbauarbeiten Arbeitsstunden machen. Das Verlegen der Hauptkabel wird durch eine Fachfirma beaufsichtigt. Das Anschließen an den Hauptanschluss, an die Zwischenverteiler und an den Stromzähler in der Hütte erfolgt durch eine Fachfirma. Für das Verlegen des Kabels bis in die Hütte sollte ein Plan erstellt werden und dem Vorstand übergeben werden.
- (2) Die Installation in der Hütte sollte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von einer Fachfirma geprüft werden. Zähler und Sicherungskasten müssen von einer Fachfirma installiert werden. Veränderungen am Sicherungskasten und Stromzähler sind ebenso nur durch eine Fachfirma durchzuführen. Nach der Installation ist ein Protokoll der Anlage durch die Fachfirma zu erstellen und dem Vorstand auszuhändigen.
- (3) Es dürfen **nur geeichte Stromzähler** verwendet werden. Hierbei ist die Mess- und

Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart zu beachten.

(4) Eine Stromversorgung durch Notstromaggregate sollt vermieden werden. (Lärmschutz)

5. Abrechnung des Wasser- und Stromverbrauchs

- (1) Die Abrechnung des Verbrauchs von Wasser- und Strom erfolgt nach ablesen der Zählerstände. Die Verbrauchsrechnung kann in drei Abschlagzahlungen oder als Gesamtsumme zum festgelegten Termin an den Verein überwiesen werden. Dabei ist die Zahlungsfrist einzuhalten. Auf der Überweisung sind Name, Anlage, Parzelle und Verwendungszweck anzugeben.
- (2) Der Wasser- und Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen regionalen Anbieter (bei uns ist es die KEW). Zuzüglich auftretender Verluste, Grundgebühr und Reparaturarbeiten werden im Strompreis eingerechnet.
- (3) Bei GN-Wechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasser- und Stromstandes. Die Abrechnung erfolgt unter der Beachtung der vorläufigen Gartenübernahmereknung.

6. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten

A. Vorstand und dessen Beauftragte

- (1) Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern.
- (2) Kontrollen und Prüfungen der Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit.
- (3) Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung, darf nur durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Fachfirma erfolgen.
- (4) Durchführung von Stichprobeartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem Netz.
- (5) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (Schäden am Wasser- oder Stromnetz) sind der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Fachfirma zum Betreten der Parzelle bis zur Messeinrichtung befugt.
- (6) Ist der Folge-GN zum Erwerb der Gartenhütte bereit, **kann** der Alte GN durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installationen (Wasser und Strom) durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Überprüfung ist dem Vorstand und dem Neuen GN auszuhändigen.

B. Der Gartennutzer

- (1) Für die Fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der GN die Volle Verantwortung.
- (2) Der jeweilige GN **sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit**, das bedeutet auch ohne Anwesenheit des GN, zu den Messeinrichtungen und Anlagen für den Vorstand oder von ihm beauftragte Fachfirma, hat.
 - a. bei Wasseraufdrehen und Wasserabstellen.
 - b. bei Schäden an der Anlage (Undichtigkeit der Wasserleitung)
 - c. bei Kontrollen der Messeinrichtung und Anlage.
- (3) Wahrgenommene Mängel an der/den Anlage(n) ist/sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Entnahme von Wasser bzw. Strom ist sofort einzustellen und der Zählerstand und der Tag des Wechsel festzuhalten. Das betrifft z.B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler u.a. Unregelmäßigkeiten.
- (5) Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen ist der Vorstand zu Informieren. Dieser beauftragt dann die Fachfirma die Sicherungen zu wechseln und den Grund, warum die Sicherung defekt ist.

7. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen.

- (1) Der Vorstand des OGVE ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen GN den Bezug von Wasser und/ oder Strom aus dem Vereinseigenen Wasser-/Stromnetz zu unterbinden und deren Anschluss zu unterbinden und den Anschluss zu sperren. Dies ist möglich bei:
- a. Bezug von Wasser- und/oder Strom der nicht von einem Unterzähler erfasst wird.
 - b. falsche Angaben zum Wasser-/Stromstand.
 - c. nicht fristgerechte Bezahlung von Wasser- und Stromrechnungen nach Zweifacher Mahnung.
 - d. unberechtigtem unbefugtem Öffnen von Verplombungen.
 - e. widerrechtliche Nutzung des bezogenen Wassers und oder Stromes.
 - f. vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der/den Gemeinschaftsanlage/(n)
 - g. nicht termingerechte Abgabe des Planes über den Verlauf von Wasser und Strom.
 - h. Verweigerung der Plombierung von geeichten Zählern.
 - i. sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.
 - j. Die Kosten der Sperrung- und wieder einschalten oder anschließen trägt der GN. Das Sperren der Strom- oder Wasser Anlage muss dem GN zwei Wochen vorher angekündigt werden
- (2) Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahl bei widerrechtlichem Verbrauch von Strom und Wasser.

8. Gebühren

Die Gebühren für den Wasser- und Stromverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Versorgers (KEW) plus Netzverlust, Reparaturen, Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Wasser- und Stromverbräuchen an den Vorstand (nicht anwesend bei den Ableseterminen), wird neben dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten 5 Jahren (zzgl. 10% des Durchschnitt als Sicherheit) angenommen und in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird hierzu noch gemäß der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung, eine Bearbeitungsgebühr fällig. Anfallende Reparaturen im Strom- und Wassernetz, Wasserverlust durch Undichtigkeit und Wasser auf- und abdrehen, werden pauschal mit der Strom- und Wasserabrechnung verrechnet.

9. Schlussbestimmung

Das Wasser- und Stromnetz wurde von den GN verlegt und bezahlt. Der Vorstand ist für das Ablesen der Zählerstände und Reparaturen und Instandhaltung der Leitungen bis zur Wasseruhr und Stromzähler zuständig. Für Instandhaltung hinter der Wasseruhr und Stromzähler der GN unter Berücksichtigung der Vorschriften. Defekte Wasseruhren und Stromzähler, oder abgelaufene Zähler (Eichfrist) müssen ausgetauscht werden und vom GN bezahlt werden.

Über Wasser- und Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Kündigungen der Mitgliedschaft und des GN-Vertrages im OGVE gemäß unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Wasser- und Stromordnung sind Bestandteil der Satzung und des GN-Vertrages.

Zuständigkeit:

Vereinselektriker: Firma Frank Meyer

Vereinsinstallateur: Firma Sonntag

Vereinsversorger: KEW

Verantwortlich: geschäftsführender Vorstand

Ablesen der Zähler: Vorstand und Obleute

Vereins Interne Beauftragte für Wasser und Strom werden noch bestimmt.

Pläne über Wasser und Strom Anschlüsse, Verteilerkästen im Anhang.

10. Inkrafttreten

- Diese Ordnung ist am 08. März 2026 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abkürzungen: OGVE = Obst- und Gartenbauverein Elversberg e.V.
GN = Gartennutzer
GN-Vertrag = Gartennutzungsvertrag

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender: Patrick Vogt

2. Vorsitzender: Edwin Franken

1. Kassierer: Markus Penth

1. Schriftführerin: Sabrina Collin-Penth

Notizen:

Muster OGV